Eine schwere Brandstiftung begeht, wer durch die Tat

- 1. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr bringt;
- 2. einen besonders schweren Schaden fahrlässig verursacht;
- 3. die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen oder ihre Aufdeckung verhindern will oder wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.

§187 **Gefährdung der Brandsicherheit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Absatz 1 genannten Gegenstände in unmittelbare Brandoder Explosionsgefahr bringt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung:

Handlungen, die die Brandsicherheit nicht erheblich gefährden, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§188 Fahrlässige Verursachung eines Brandes

- (1) Wer fahrlässig eine in § 185 genannte Handlung begeht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung Bewährung Freiheitsstrafe oder mit bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Wer durch die Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung Menschen eines verursacht. eine Vielzahl von Menschen unmittelbar besonders gefährdet oder einen schweren Sachschaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (3) Wer durch die Tat den Tod mehrerer Menschen verursacht und wenn

- 1. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder von Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen beruht oder
- 2. der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§189 **Tätige Reue**

Maßnahmen strafrechtlichen Von der Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung fahrlässiger Verursachung oder wegen eines Brandes ist abzusehen, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den Brand löscht. bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden standen ist.

§190 Verursachung einer Katastrophengefahr

- Wer vorsätzlich Talsperren, haltebecken, Schleusen, Wehre oder andere Einrichtungen oder Anlagen, die dem Schutz vor Naturgewalten dienen, zerstört. beschädigt oder in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht und dadurch Gemeingefahr fahrlässig eine verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.
- (2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig außerordentlich schwerwiegende Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (3) Im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Absatz 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

§191 Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung

Wer vorsätzlich

 Warn-, Melde- oder Alarmanlagen oder andere Einrichtungen oder Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung